

Richtlinien für die Verleihung der Ehrenmedaille

Der Kreistag des Landkreises Bayreuth hat gemäß § 7 der Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Ehrenmedaille sowie über die Aushändigung des Wappentellers für die Verleihung der Ehrenmedaille folgende

Richtlinien

erlassen:

1. Die Verleihung der Ehrenmedaille in allen Stufen ist Ausdruck des Dankes und der Anerkennung des Landkreises an Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis Bayreuth hervorragend verdient gemacht haben.
2. Die durch die Verleihung der Ehrenmedaille objektiv zu würdigende Leistung des Auszuzeichnenden muss das Gemeinwohl im Landkreis besonders gefördert haben. Soweit Leistungen gewürdigt werden sollen, die in erster Linie der örtlichen Gemeinschaft oder Teilgebieten des Landkreises gedient haben, ist es erforderlich, dass sie eine deutliche Ausstrahlungswirkung auf den gesamten Landkreis gehabt haben. Rein örtlich bezogene Leistungen rechtfertigen daher die Auszeichnung durch den Landkreis nicht.
3. Die Verleihung der Ehrenmedaille dient nicht der Verfolgung parteipolitischer Zwecke.
4. Im Interesse der Selbstdarstellung des Landkreises sollte die Beschlussfassung des Kreistags über die Verleihung einstimmig erfolgen. Es würde weder den Interessen des Landkreises noch denen des Auszuzeichnenden dienen, wenn Auszeichnung durch Mehrheitsentscheidungen zustande kämen oder verhindert werden.
5. Die Zahl der Auszuzeichnenden ist je nach Stufe zahlenmäßig beschränkt (§ 4 der Satzung), um die Bedeutung der Auszeichnung sicherzustellen. Aus diesem Grund ist es eine dem Kreistag selbst auferlegte Verpflichtung, Auszeichnungen auf die Fälle zu beschränken, in denen es der erbrachten Leistungen angemessen ist.
6. In Abweichung von § 6 Abs. 2 der Satzung kann die Aushändigung der Ehrenmedaille und der Urkunde auch in einer Kreisausschusssitzung erfolgen; dies insbesondere dann, wenn die Aushändigung in einer später stattfindenden Kreistagssitzung mit erheblichen Erschwernissen für den Auszuzeichnenden verbunden wäre. Die Aushändigung der Ehrenmedaille

in Gold sollte möglichst in einer Festsitzung des Kreistages erfolgen, die in Form und Gestalt der Würde der Auszeichnung entspricht.

7. Die Anstecknadel weist das Wappen des Landkreises Bayreuth mit goldenem oder silbernem Emblem auf.

Bayreuth, den 22. März 1977

Fundstelle:

Amtsblatt des Landkreises Bayreuth vom 22. März 1977 Nr. 8